Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (- Abfallwirtschaftssatzung – AbfWs)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 17.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 25 Höhe der Gebühren

Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

a) Grund- und Servicegebühr § 22

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	32,40
Zweipersonenhaushalt	47,64
Dreipersonenhaushalt	54,12
Vierpersonenhaushalt	60,60
Fünfpersonenhaushalt	67,08
Sechspersonenhaushalt	69,00
Haushalt mit 7 und mehr Personen	70,56
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4	27,48
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	14,52

b) Biomüllgebühr § 23 Abs. 1

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	58,80
Zweipersonenhaushalt	86,52
Dreipersonenhaushalt	98,28
Vierpersonenhaushalt	110,04
Fünfpersonenhaushalt	121,80
Sechspersonenhaushalt	125,40
Haushalt mit 7 u. mehr Personen	128,28
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4	50,04
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	26,40

c) Restmüllgebühr § 24

Gefäßart/Größe	Restmüll Regelabfuhr 14-tägig in € pro Jahr	Reduzierte Regelabfuhr mit 13 Leerungen in € pro Jahr
80 Liter Restmülleimer	116,64	58,92
120 Liter Restmülleimer	146,64	73,92
240 Liter Restmülleimer	236,76	119,04
1100 Liter Restmülleimer	1.235,76	
70 l Restmüllsack - Mindestabnahme 6 Säcke pro Jahr und Haushalt	32,40	
Zusätzlicher 70 l Restmüllsack pro Stück:	5,40	
70 l Windelsack pro Stück:	3,00	

d) Biomüllgefäßtarif für Haushalte und Gewerbe § 23 Abs. 6 und § 24a

	in € pro Stück
80 Liter	100,68
120 Liter	120,24
240 Liter	178,92

e) Gewerbemüllgebühren - Restmüll § 24a
regelmäßige Abfuhr, 14-tägig

	in € pro Jahr
80 Liter	116,64
120 Liter	146,64
240 Liter	236,76
1100 Liter	1.235,76
1100 Liter (ohne Behältermiete)	1.235,76
zusätzliche Abfuhr von 1100-Liter-Gefässen:	
Behältermiete pro Monat	entfällt
pro Abfuhr	entfällt

(2) Besondere Benutzungsgebühren

		in €
2.1	Abfuhr von Sperrmüll über 1 cbm pro Haushalt und Abfuhr, je angefangene 1 cbm	161,60
2.2	Abfuhr oder Anlieferung von Grünabfällen über der Freimenge, je angefangene 1 cbm oder je angefangene 1 t	26,60 58,60
2.3	Anlieferung von rein mineralischen Bauschuttmengen über 0,5 cbm pro Anlieferung je angefangene 1 cbm	entfällt
2.4	Abfuhr von Kühlgeräten über 1 Stück, je weiteres Stück	29,20
2.5	Abfuhr von Elektronikschrott über 1 Stück,	

	je weiterem Großgerät	29,00
	Abfuhr von Bildschirmen über 1 Stück, je weiterem Bildschirm	13,60
	Anlieferung von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Kleingerät	1,20
2.6	Behälterwechsel	24,00

Art. II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4
GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 18.10.2023

Stefan Friedrich
Bürgermeister